

Barings International Umbrella Fund

Anhang 6 – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen (ungeprüft)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Barings Europa Fund
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CNMCZVRZ8L2R50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



• **Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?**

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

Mit Stand vom 30. April 2024 erfüllte der Fonds seine ökologischen und/oder sozialen Merkmale, da 93,53 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerten angelegt waren, die positive bzw. sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufwiesen.

Barings International Umbrella Fund

Anhang 6 – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen (ungeprüft)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Als Nachhaltigkeitsindikator, um das Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, wurde der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet, der in Aktien von Emittenten investiert war, die positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) aufwiesen. Emittenten, die positive oder sich verbessernde ESG-Merkmale aufweisen, sind solche mit einer überdurchschnittlichen Qualitätsnote, die eine maximale Anpassung an den Grenzwert für die ESG-bezogenen Eigenkapitalkosten von Barings nicht übersteigen.

Zum 30. April 2024 waren 93,53 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien von Emittenten angelegt, die positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) aufwiesen. Dieser Wert übertraf den Mindestanteil um 43,53 %.

- **und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Der Nachhaltigkeitsindikator wurde im letzten Jahr im Verkaufsprospekt neu definiert. Im Vorjahr wurde der prozentuale Anteil auf Portfoliobasis berechnet, während die Berechnung dieses Jahr auf der Grundlage des Nettoinventarwerts erfolgt. Zum 30. April 2023 wiesen 95,95 % der Fondsanlagen (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) positive bzw. sich verbessernde Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) auf. Dieser Wert übertraf den Mindestanteil um 45,95 %.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend.

Barings International Umbrella Fund

Anhang 6 – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen (ungeprüft)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

• Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Bezugszeitraum berücksichtigte die Anlageverwaltung die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) einer jeden Anlage als Teil ihres internen Anlageprozesses: THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Intensität der Portfolioemittenten, Engagement in Emittenten, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und Engagement in umstrittenen Waffen. Die Anlageverwaltung investierte nicht direkt in Emittenten, die internationale Konventionen in Bezug auf Streumunition, Antipersonenminen und chemische und biologische Waffen missachten. Die Anlageverwaltung hielt nicht wissentlich Wertpapiere von Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage wesentlich an der Produktion, Lagerung und Nutzung solcher Waffen beteiligt sind.



• Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?*

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
ASML	Informationstechnologie	6,37 %	Niederlande
Nestlé	Basiskonsumgüter	6,30 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Royal Dutch Shell	Energie	5,57 %	Vereinigtes Königreich
AXA	Finanzwerte	5,21 %	Frankreich
Novo Nordisk	Gesundheitswesen	4,65 %	Dänemark
TotalEnergies	Energie	4,43 %	Frankreich
Capgemini	Informationstechnologie	4,00 %	Frankreich
KBC	Finanzwerte	3,65 %	Belgien
Schneider Electric	Industriewerte	3,65 %	Vereinigte Staaten von Amerika
AstraZeneca	Gesundheitswesen	3,55 %	Vereinigtes Königreich
Sanofi	Gesundheitswesen	3,26 %	Vereinigte Staaten von Amerika
L'Air Liquide S.A.	Grundstoffe	3,20 %	Frankreich
Associated British Foods	Basiskonsumgüter	2,90 %	Vereinigtes Königreich
Unilever	Basiskonsumgüter	2,74 %	Vereinigtes Königreich
Infineon Technologies	Informationstechnologie	2,57 %	Deutschland

* Die genannten Hauptinvestitionen des Fonds beziehen sich auf den Stand vom 30. April 2024. Die Sektoren wurden auf der Grundlage der GICS-Branchenklassifizierung von MSCI angegeben.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: gültig zum 30. April 2024.

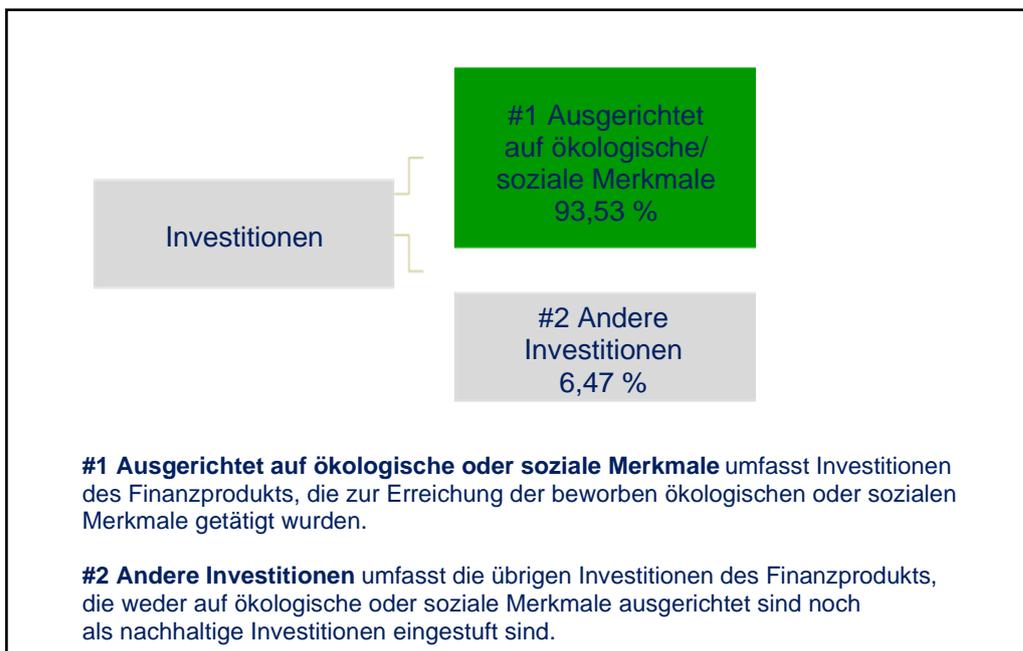
Barings International Umbrella Fund

Anhang 6 – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen (ungeprüft)



- **Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?**
- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



- **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Wirtschaftssektoren, in denen der Fonds zum 30. April 2024 investiert war.

Sektor	% der Investitionen
Gesundheitswesen	19,11 %
Informationstechnologie	16,74 %
Basiskonsumgüter	15,50 %
Finanzwerte	12,24 %
Energie	10,24 %
Industriewerte	9,88 %
Nicht-Basiskonsumgüter	9,35 %
Grundstoffe	6,94 %

Die Sektoren wurden auf der Grundlage der GICS-Branchenklassifizierung von MSCI angegeben.

Barings International Umbrella Fund

Anhang 6 – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen (ungeprüft)



- **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 0 %.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

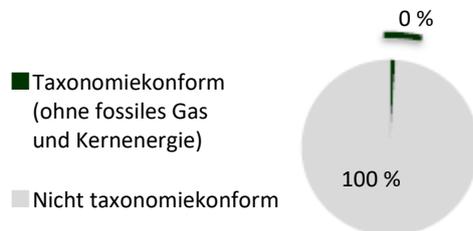
In Kernenergie

Nein

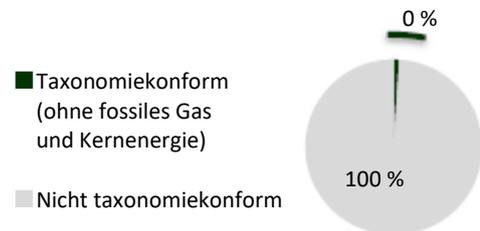
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Barings International Umbrella Fund

Anhang 6 – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen (ungeprüft)

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Fonds tätigte im Bezugszeitraum keine taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „Andere Investitionen“ fallenden Anlagen umfassen Emittenten, die keine positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmale aufweisen, aber in den Fonds aufgenommen werden, wenn die Anlageverwaltung nach Durchführung interner Fundamentalanalysen und Berücksichtigung von Überlegungen zum Portfolioaufbau fehlbewertete längerfristige Anlagegelegenheiten identifiziert, wobei der Fokus darauf lag, wie die Anlageverwaltung die Strategie des Emittenten und das Potenzial zur Verbesserung von Renditen und zur Steigerung der Gewinne einschätzt. Allerdings veräußerte die Anlageverwaltung Titel von Emittenten, die eine Qualitätsnote von 5 – d. h. die schwächste, durch die Anlageverwaltung verliehene Bewertung in einer Spanne von 1 bis 5 – und eine ESG-bezogene Änderung des Diskontierungssatzes von +2 % aufwiesen, bzw. investierte nicht in diese.

Die unter „Andere Investitionen“ fallenden Anlagen umfassten Barmittel, Barmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente. Barmittel und Barmitteläquivalente haben keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds. Die Beurteilung der Emittenten und Kontrahenten von Barmitteln und Absicherungsinstrumenten konzentriert sich auf die Bonität dieser Parteien, die durch ESG-Risiken beeinträchtigt werden kann.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Bezugszeitraums wurden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fondsportfolios von der Anlageverwaltung überwacht. Bei ihren Anlageentscheidungen stützte sich die Anlageverwaltung auf internes Research, bestehend aus internen finanziellen Prognosen und ESG-Bewertungen. Die Anlageverwaltung war bestrebt, sich mit allen Emittenten, in die sie zu investieren beabsichtigte, mindestens jährlich zu treffen und mit der Unternehmensleitung über eine Reihe von Themen, unter anderem ESG-Themen, zu sprechen. Über den Zugang zu externen Anbietern von ESG-Analysen (sofern solche Daten vorhanden waren) wie MSCI, Sustainalytics und Bloomberg ESG versuchte die Anlageverwaltung außerdem, den Marktkonsens über das ESG-Profil jedes einzelnen Emittenten zu verstehen. Der Fonds wurde täglich vor und nach Transaktionen geprüft, um sicherzustellen, dass die Mindestgrenze von 50 % eingehalten wurde. Wenn der Fonds aufgrund von Marktentwicklungen, oder weil die von ihm gehaltenen Unternehmen nicht mehr die Kriterien einer „grünen“ Anlage erfüllten, unter diese Grenze fiel, wurde die passive Verletzung dieser Grenze bei der nächsten Gelegenheit korrigiert. Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte unerkanntes Wachstumspotenzial enthalten, und versuchte, dieses durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Emittenten zu identifizieren, wobei breitere ESG-Trends einbezogen wurden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. ESG-Trends können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und den ökologischen Fußabdruck, die gesellschaftlichen Auswirkungen von Produkten/Dienstleistungen und die Effizienz von Aufsichtsräten/Vorständen umfassen. Die Anlageverwaltung verfolgte in Bezug auf ESG-Themen eine aktive Verwaltungspolitik und konzentrierte sich darüber hinaus auf einen aktiven Dialog zur Verbesserung des Emittentenverhaltens bzw. der -transparenz. Durch diesen aktiven Dialog sollten ESG-Verfahrensweisen beeinflusst (oder die Notwendigkeit einer Einflussnahme ermittelt) und/oder die ESG-Offenlegung verbessert werden. Die Anlageverwaltung wollte durch den aktiven Dialog die Wertentwicklung ihrer Anlagen zum Nutzen ihrer Investoren im Einklang mit ihrer Stewardship-Verantwortung verbessern.



- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.